

Einschlag von Höhlenbäumen im FFH-Gebiet Reliktwald Lampertheim -Sandrasen untere Wildbahn

Positionspapier des Forstamts Lampertheim

1. Artenschutzrechtliche Vorgaben

Das BNatSchG spricht ein Verbot aus, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (mithin auch Baumhöhlen von in diesem Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten) der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (im Sinne des § 5 BNatSchG mit dem Ziel, naturnaher Wälder ohne Kahlschläge mit einem hinreichenden Anteil einheimischer Forstpflanzen aufzubauen) ist von diesen Verboten freigestellt. Dies gilt bei streng geschützten Arten (Vogelarten und Fledermäusen wie vorliegend) nur, dann aber auch, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert wird (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Position des Forstamts:

Im Zuge einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung ist der Einschlag von Höhlenbäumen im FFH-Gebiet Reliktwald Lampertheim-Sandrasen untere Wildbahn aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich zulässig, weil durch geeignete Maßnahmen (siehe unten) ein ausreichend großes Reservoir an Höhlenbäumen verbleibt und dadurch der Erhaltungszustand der vorhandenen Populationen bis auf Weiteres nicht verschlechtert wird.

2. FFH-gebietsbezogene Vorgaben

Die maßgeblichen Erhaltungsziele für dieses FFH-Gebiet (einschl. VSG) sind zusammengefasst:

- a. **Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern,**
- b. **mit lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungs- bzw. Altersphasen**
- c. **mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen sowie Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate.**

Position des Forstamts:

Im Zuge einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung können Teile dieser Vorgaben, ergänzt durch besondere Maßnahmen, eingehalten werden, andere nicht, weil die ökologischen Verhältnisse (Grundwasserabsenkungen und Folgeschäden, Auflösungsprozesse, Klimawandel) dies verhindern. Das bedeutet, dass sich der Wald in den nächsten Jahrzehnten erheblich verändern wird und vor allem alte Laubwälder in der Fläche zurückgehen werden.